

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 10

Artikel: Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf sie wird man für den Truppen-Transport nur ausnahmsweise rechnen können, da sie mit dem Transport von Kriegsmaterial und Proviant aller Art vollauf wird zu thun haben, denn die vorhandenen Wasserstraßen, das Schwarze Meer und die Donau können von den Russen nicht benutzt werden, weil sie vorläufig von den Türken beherrscht sind. Nur der in seinem unteren Laufe schiffbare Pruth wird für den Nachschubdienst zu verwerthen sein. Der obere Theil des Pruth ist gewöhnlich sehr seicht, so daß man ihn durchwaten kann; anhaltend nasse Witterung macht ihn aber rasch anschwellen. Feste Brücken führen über denselben bei Stuljane, Lemo und Rendi. Das eigentliche Pruth-Thal ist wegen seiner Moräste kaum passirbar.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches.

(Bericht der Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich an das eidgenössische Militärdepartement.)

Die Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat die Grundzüge eines Militär-Gesetzbuches für die Schweiz. Eidgenossenschaft in Berathung gezogen und mit Freuden vor Allem den darin waltenden Geist begrüßt, der, nicht in Nachahmung fremder Vorbilder, vielmehr durch selbsteigenes Schaffen ein aus den staatlichen und militärischen Verhältnissen unseres Landes herausgebildetes, kurzes und volksthümliches Gesetz anstrebt, das nationale Element in der Eidgenossenschaft zu wecken und zu beleben sucht und durch eine ernste und energische Rechtspflege unser Wehrwesen innerlich kräftigen will. In der Sache selbst sind wir zu folgenden Schlüssen gekommen, wobei voraus zu bemerken ist, daß wir nicht berührten Punkten zustimmen oder entgegenzutreten wenigstens keine Veranlassung haben, und daß die eigenen Vorschläge nicht als formulirte Anträge zu nehmen sind.

1. Wir stimmen dem Programm bezüglich Umfang und Anordnung des Gesetzbuches, den Punkt der Civilrechtspflege ausgenommen, und namentlich der Absicht zu, wiederum ein, jedoch auf den Friedensdienst basirtes allgemeines Strafgesetz zu erlassen, das nicht bloß die militärischen Verbrechen umfaßt, mit einem Anhang:

„Eintritt des Kriegszustandes“ mit dessen Verkündung gewisse Verbrechen erhöhte Strafbarkeit annehmen.

2. Die Organisation und das Verfahren der Militärgerichte muß so eingerichtet werden, daß eine rasche und sichere Justiz auch im Felde möglich ist und Aenderungen nicht nothwendig werden. Rasche Justiz entspricht dem militärischen Wesen und dem militärischen Bedürfnis; die Militärstrafrechtspflege soll nicht nur begangenes Unrecht strafen, sondern auch die Disziplin erhalten und die Truppe vor Auflösung be-

wahren. Mit den Interessen der Truppenführung und ungehinderter Beweglichkeit ist eine weitläufige und schwerfällige Gerichtsorganisation und ein mit vielen Förmlichkeiten verbundenes, an die Beobachtung mannigfachen Details geknüpft Verfahren unvereinbar; die Rücksicht auf sichere Wirksamkeit der Militärgerichte und der Rechtsbeständigkeit ihrer Urtheile muß die Gefahr der Formverletzung und dgl. und damit der Anfechtbarkeit von Verfahren und Urtheil möglichst beschränken. Diesen Anforderungen entspricht allerdings das Geschwornengericht und — verfahren in seiner jetzigen bürgerlichen Gestalt nicht; dennoch wollen wir kein Verfahren ohne Geschworne, vielmehr das Gute und Bewährte dieses im Volke einmal eingelebten Institutes beibehalten. Wir sprechen uns nicht zu Gunsten eines einzigen Gerichtes für die Division, sondern für die Aufstellung mehrerer gleichgeordneter Gerichte aus, von Regimentärgerichten für leichtere Fälle (für Unteroffiziere und Soldaten, und mit beschränkter Strafcompetenz) und eines Divisionsgerichts für die schweren Fälle (für Offiziere und für alle Handlungen, welche die Strafcompetenz der Regimentärgerichte überschreiten, namentlich überall, wo Todesstrafe in Frage kommt) und als Cassationsinstanz für die Regimentärgerichte; über den Divisionsgerichten soll noch ein Cassationsgericht bestehen. Die Leitung des Gerichts steht, wo kein Großrichter fungirt, dem im Grade höchsten, resp. ältesten Richter zu; die Anklage führt der Militärstaatsanwalt (Auditor der Division, bei den Regimentärgerichten der Brigade). Wir sind für Beibehaltung des Justizstabes; dennoch sollte in jedem Bataillon, jedem Artillerieregiment u. s. w. stets und zum Voraus ein Offizier mit der Funktion des untersuchungsführenden Offiziers beauftragt sein, der bis zum Eintreffen des sofort zu benachrichtigenden Auditors die Untersuchung an Hand nimmt, nöthigenfalls bei den Regimentärgerichten auch durchführt und die Anklage vertritt, durch solche Regimentärgerichte würde die Justiz der Truppe näher gebracht, das Gericht wäre schneller zur Stelle, was im Felde von höchster Wichtigkeit ist, mit dieser Einrichtung ließe sich auch die Zuständigkeit der Gerichte unter Beschränkung der auf dem Disziplinewege zu erledigenden Fälle herbeiführen.

Wir wollen keine Beurtheilung durch die natürlichen Vorgesetzten; wir wollen nicht, daß eine so große Gewalt den dienstlich einmal gegebenen Oberen so zum Voraus und ständig übertragen werde, und verwerfen die darin liegende Unfähigkeitserklärung der dienstlich untergeordneten Militärs (Unteroffiziere und Soldaten) zum Richteramte. Die Beurtheilung durch die natürlichen Vorgesetzten möchte doch allzusehr an den auf monarchischem Boden heimischen Gedanken erinnern, daß der oberste Befehlshaber und die von ihm bestellten Unterbefehlshaber zugleich persönliche Inhaber der Gerichtsgewalt, „Gerichtsherrn“ ihrer Truppe sind.

Jedes Militärgericht ist für den einzelnen Fall und erst kurz vor dem Gerichtstage zu bestellen und in verschiedener Zusammensetzung nach Maß-

gabe des Grades des Angeklagten aus den Kreisen des Militärs zu entnehmen (beispielsweise soll ein Regimentärgericht, das über einen Soldaten erkennt, aus 8 Militärgezwornen: 2 Hauptleuten, 2 Oberleutenants oder Lieutenants, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten bestehen). Behufs Ausschlusses aller Willkür erfolgt die Berufung der Richter auf dem Wege des Commandos nach einer z. B. für die Regimentärgerichte vom Reg.-Adjutanten zu führenden Dienstliste, indem er die Richter-Offiziere selbst, sowie diejenige Compagnie bezeichnet, welche die vom Feldweibel zu commandirenden Unteroffiziere und Soldaten zu stellen hat und nie die Compagnie des Angeklagten sein darf. Es sind doppelt so viele Leute zu commandiren, als zur Besetzung des Gerichtes nöthig ist, mehr 2 Ersatzmännern, und kann der Angeklagte je die Hälfte jeder Richterklasse (ohne die Ersatzrichter) frei recusiren; soweit er davon keinen Gebrauch macht, nimmt der Auditor die nöthigen Streichungen vor, bis das Gericht gehörig besetzt und mit 2 Ersatzmännern (einem Offizier, einem Unteroffizier oder Soldaten beim Regimentärgericht) versehen ist.

Das Verfahren möge vom Schwurgerichtsverfahren beibehalten, was den Anforderungen der Einfachheit, Sicherheit und Raschheit der Justiz genügt; das Gericht fungirt als Geschworenengericht mit Ausschluß eines Instanzenzuges. Cassation ist nur wegen Formfehler statthaft, aber nicht einem Einzel-Justizbeamten zu übertragen. Das Militärgericht entscheidet als einheitliches Organ in gemeinsamer Berathung, wobei die im Grade niederen, resp. an Alter Jüngeren ihr Votum vor den Höheren, resp. Älteren abgeben, sowohl über die Schuld als über deren Folgen, d. h. die Strafe, welche im Verhältniß zur Größe der Schuld stehen muß. Durch Wegfall der unnatürlichen Scheidung der einheitlichen Richteraufgabe und einer untrennbaren Frage in das Schulurtheil und das Strafurtheil und deren Ueberweisung an zwei getrennte selbstständige Organe, die Geschwornenbank und den Gerichtshof, wird eine Reihe zeitraubender Formalitäten und Schwierigkeiten (z. B. der Fragenstellung) für die Militärgerichte beseitigt, das Verfahren vereinfacht und erleichtert.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrath) beantragt für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten von 1877 folgende Entschädigung den Kantonen auszurichten: Fr. 130. 35 für Infanteristen; Fr. 151. 50 für Fußsoldaten der Spezialwaffen; Fr. 204. 70 für Cavalleristen; Fr. 224. 80 für Trainesoldaten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Berechtigung zum Bezuge der Reittgelber.) Anlaßlich der Auszahlung der Reittgelber für das abgelaufene Jahr sind darüber Zweifel entstanden, wie der Art. 47 der Verordnung vom 15. Mai 1875 über die Cavalleriepferde aufzufassen sei, ob nämlich allen Cavalleristen, ohne Ausnahme, welche den Wiederholungskurs nicht mitmachen konnten, sich jedoch über den Besitz eines diensttauglichen Pferdes ausgewiesen haben, das Reittgelb ausbezahlen sei.

Wenn auch Art. 47 deutlich sagt, wer zum Reittgelb berechtigt sei, so schließt die Fassung desselben gleichwohl eine genaue Untersuchung der Berechtigung des Einzelnen nicht nur nicht aus, sondern es wird diese Untersuchung sogar vorausgesetzt. Namentlich darf eine Prüfung der Gründe des Ausbleibens vom Wiederholungskurs nicht unterlassen werden, da sonst der Fall leicht eintreten könnte, daß diejenigen Leute, welche sich dem Dienst zu entziehen wußten, gleich gehalten würden, wie diejenigen, welche den ihnen auffallenden Dienst pflichtgemäß erfüllen.

Zur Verhütung solcher dem Sinne des angeführten Artikels widersprechenden Vorkommnisse hat sich das Departement veranlaßt gefunden, nachstehenden grundsätzlichen Entscheid zu fassen:

1) Zum Bezug des Reittgels sind diejenigen Cavalleristen berechtigt, welche mit einem diensttauglichen Pferd zum Wiederholungskurs einrücken. Leute, deren Pferde als für den Cavalleriedienst untauglich erklärt werden, sind daher nicht bezugsberechtigt.

2) Vom Wiederholungskurs Ausbleibende sind nur dann zum Reittgelb berechtigt, wenn sie ihr Ausbleiben unter Vorlegung bezüglicher Ausweise entschuldigt haben, deren Gültigkeit durch den Waffenschef zu beurtheilen ist.

Die Kantone sind nur berechtigt, für diejenigen Krankenwärter, Arbeiter und Trompeter, welche nach der früheren Gesetzgebung nicht verpflichtet waren ein eigenes Dienstpferd zu halten und daher durch den Kanton beritten zu machen sind (bundesrätth. Verordnung vom 24. März 1876), das Reittgelb zu beziehen, welche den dem Einzelnen auffallenden Dienst eines Jahres mit einem diensttauglichen Pferd geleistet haben.

Wir laden Sie nun ein, zukünftig bei der Aufstellung der Etats der Bezugsberechtigten diesen Grundsätzen gemäß verfahren zu wollen.

Verordnung über die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die Controlirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen.

I. Bildung der Bekleidungsreserve.

§ 1. In jedem Kanton wird aus den Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, welche Wehrpflichtige aus verschiedensten Gründen temporär oder definitiv an die Verwaltung zurückzugeben haben, und welche nicht zur unmittelbaren Verfügung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gestellt werden müssen, eine Bekleidungsreserve gebildet.

§ 2. Die Bekleidungsreserve enthält der Hauptsache nach folgende Gegenstände:

- a. Bekleidungsgegenstände: Kopfbedeckungen mit vollständiger Garnitur, Kapuze und Haltermäntel, Waffenträger, Aermelwästen, Bleusen, Weinkleider, Halsbinden, Handschuhe, Gangeschnüre, Sporen, Gradauszeichnungen der Unteroffiziere.
- b. Ausrüstungsgegenstände: Tornister, Mannspuße, Munitionsfächer, Camellen, Brotsäcke, Felleisacken, Felleisacken.

§ 3. Es werden der allgemeinen Bekleidungsreserve einverleibt:

- a. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen eingetheilten Wehrmänner, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in Folge Absterbens, in Folge von eintretender körperlicher Untauglichkeit oder aus einem andern Grunde definitiv aus dem Dienst treten.
- b. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Rekruten, welche vor vollendeter Instruktion, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Tage der eidg. Schule von der persönlichen Dienstleistung gänzlich entlassen werden.
- c. Alle Gegenstände der bisherigen Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der neu ernannten Offiziere; die vom Adjutanten-Unteroffizier zum Offizier Beförberten behalten jedoch Rock, Hosen und Mägen (eventuell Reithosen) und beziehen als Equipements-Entschädigung nur die Differenz zwischen der für Offiziere vorgeschriebenen Summe und dem in ihrem frühern Unteroffiziersgrade bereits erhaltenen Betrage (Vors.